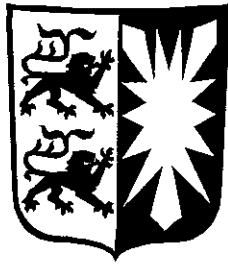


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 102/04

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck ~,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5088370-425 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5088370-425 -

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 3. Juli 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Bleckmann als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 28.06.2004 wird zu Ziffer 2 aufgehoben, zu Ziffer 4 insoweit, als darin die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wird.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidtschan vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am geborene Kläger zu 1), seine Ehefrau, die am geborene Klägerin zu 2), und deren Sohn, der am geborene Kläger zu 3), sind aserbaidtschanische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am 18.03.2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 23.03.2004 Asylanträge. Zur Begründung machten die Kläger im Wesentlichen geltend, dass sie ihre Heimat verlassen hätten, da sie dort aufgrund der Aktivitäten des Klägers zu 1) Schwierigkeiten gehabt hätten. Der Kläger zu 1) sei Mitglied der Partei Musavat gewesen. Er habe häufig an Demonstrationen teilgenommen. Während der Teilnahme an einer Demonstration am 2003 sei der Kläger zu 1) festgenommen worden. Er sei fünf Tage inhaftiert gewesen. Er sei auch geschlagen worden. Im Oktober 2003 sei er dann mit Hilfe der Vertreter der Europäischen Union wieder entlassen worden. In der Folgezeit habe es in seinem Haus eine Durchsuchung gegeben. Er selbst sei am und am 2003 für 2 oder 3 Stunden danach noch einmal zur Vernehmung mitgenommen worden. Ende habe man erneut nach seinem Aufenthaltsort gefragt. Diese Situation habe die Kläger dann zur Ausreise veranlasst.

Mit Bescheid vom 28.06.2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung nach Aserbaidtschan an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden,

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger informatorisch zu ihren Asylgründen angehört worden.

Der Kläger zu 1) erklärte, dass viele Teilnehmer der Demonstration vom 2003 nicht freigelassen worden seien und bis heute im Gefängnis säßen. Seine Freilassung sei dadurch zustande gekommen, dass seine Frau 2000,-- Dollar an die Polizisten gezahlt habe und gleichzeitig Vertreter der Europäischen Union sich für die Freilassung eingesetzt hätten. Er sei am 2003 freigelassen worden. Er sei verletzt gewesen und habe Angst gehabt, nach Hause zu gehen. Er sei deshalb zunächst bei einem Freund untergekommen. Am 2003 seien Polizisten zu ihnen nach Hause gekommen und hätten nach ihm gesucht. Sie seien dann am nächsten Tag nach gefahren und hätten sich dort versteckt. Dort sei er auch ärztlich behandelt worden. Er habe Verletzungen am Kopf und am Rücken gehabt. Diese hätten auf Schlägen mit Eisenstangen beruht. Außerdem habe er Schmerzen im Bein gehabt.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 28.06.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. Die Ablehnung der Asylanträge ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Sie haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG. Insoweit wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen, da das Gericht insoweit der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Die Ablehnung des Antrages auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§113 Abs 5 VwGO). Sie haben einen Anspruch auf die beantragte Feststellung.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgungen wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und die unabhängig davon,

ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Die Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die Flüchtlingsanerkennung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, Art. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates). Ausreichender Schutz ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn die in Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates).

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen.

Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984, - 9 C 17/84 -, BVerwGE 70, 169 ff., BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, - 9 C 85/87 -, InfAuslR 1988, 194, 196).

Für die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass das Gericht einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen

darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Das gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f. = NVwZ 1985 S. 658).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 - NVwZ 1989, 349; Art. 4 Abs. 5 RL 2004/83/EG). Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen (vgl. BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 108 u. 109).

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen dazu, dass die genannten Grundsätze auch für die Frage der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgeblich sind.

Nach diesen Grundsätzen erfüllen die Kläger die Voraussetzungen für das Vorliegen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Sie haben eine politische Verfolgung glaubhaft feemacht.

Die Kläger haben ihr Verfolgungsschicksal in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert. Es bestehen zur Überzeugung des Gerichts keinerlei Zweifel daran, dass die Kläger aufgrund der Tatsache, dass der Kläger zu 1) Mitglied der Partei Musavats war und häufig an Demonstrationen teilgenommen hat, massiven Übergriffen in ihrem Heimatland ausgesetzt waren. Dazu zählt vor allem die körperliche Misshandlung des Klägers zu 1) nach seiner Festnahme wegen der Teilnahme an der Demonstration vom 2003.

Zweifelt das Gericht nicht an den Angaben der Kläger, so liegt darin eine mittelbare politische Verfolgung durch aserbaidshische Staatsangehörige, die ihren Grund darin hat,

dass der Kläger zu 1) Mitglied der Partei Musavat gewesen ist und häufig an Demonstrationen teilgenommen hat. Diese Verfolgung ist dem aserbaidischen Staat auch zuzurechnen. Im vorliegenden Fall spielt dabei noch eine Rolle, dass die Personen, die offenbar an den Maßnahmen gegen den Kläger zu 1) beteiligt gewesen sind, selbst Polizisten gewesen sind, so dass von daher eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit besteht, dass staatliche Stellen nicht zur Unterstützung des Klägers zu 1) tätig geworden wären.

Die gegenüber dem Kläger zu 1) ergriffenen Maßnahmen sind auch von einer solchen Intensität, die als asylrelevante politische Verfolgung anzusehen ist. Insbesondere wurde der Kläger zu 1) so massiv mit Eisenstangen geschlagen, dass er Verletzungen am Kopf und am Rücken erlitten hat. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich Derartiges wiederholen würde.

Nach alledem war der Klage teilweise stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO (BGBl. 2007 Teil I, S. 2855) bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer